

Merkblatt für die Bewerberaufstellung von Parteien zur Einreichung eines Wahlvorschlags für die Gemeinderatswahl 2009

1. Begriff

Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sind ausschließlich solche Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet.

2. Bewerberaufstellung für die Gemeinderatswahl 2009

Folgende Grundsätze müssen bei der Bewerberaufstellung für die Gemeinderatswahl 2009 beachtet werden (vgl. § 9 Abs. 1, 2 KomWG)

2.1. Allgemeines

In einen Wahlvorschlag einer Partei dürfen nur solche Personen als Bewerber aufgenommen werden, die in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wurden. Parteien müssen deshalb ihre Kandidaten und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in einer Mitglieder- oder Vertreter(Delegierten-)versammlung in geheimer Wahl nach dem in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren bestimmen.

2.2. Termin

Die Aufstellungsversammlung kann frühestens ab dem **20. August 2008** abgehalten werden.

2.3. Einberufung

Form und Frist der Einladung richten sich nach der Satzung. Die Einladung mit Zeit und Ort muss an alle wahlberechtigten Parteimitglieder/Vertreter in der Gemeinde ergehen und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden soll. Ob eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreter(Delegierten-)versammlung durchzuführen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Partei (Satzung!).

2.4. Versammlungsleiter

Die Versammlung benötigt einen Leiter. Wer Versammlungsleiter sein soll, ergibt sich unter Umständen aus der Satzung; andernfalls hat die Versammlung einen Leiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter muss nicht wahlberechtigt sein. Er darf jedoch dann auch an der Wahl der Bewerber selbstverständlich nicht teilnehmen. Auch ein Bewerber für den Wahlvorschlag kann Versammlungsleiter sein.

2.5. Wahlberechtigung der Mitglieder

An der Bewerberaufstellung dürfen ausschließlich Parteimitglieder teilnehmen, die **wahlberechtigt** sind. Wahlberechtigt ist, wer **zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung**

- Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist (=Unionsbürger)
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- **Bürger der Gemeinde** ist, also seit mindestens 3 Monaten seine einzige Wohnung oder seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat. Für die Wahlberechtigung an der Ortschaftsratswahl muss die Person zusätzlich in der entsprechenden Ortschaft wohnen.
- „Rückkehrer“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist (=Personen, die durch den Wegzug aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren haben, die aber vor dem Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnsitz zurückkehren. Diese Bürger sind mit der Rückkehr sofort wahlberechtigt.)

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist.

2.6. Wählbarkeit der Bewerber

In den **Gemeinderat** wählbar sind alle Bürger, die am Wahltag,

- Deutsche oder Unionsbürger sind
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen oder Rückkehrer im Sinne der Gemeindeordnung sind.
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Begleiten öffentlicher Ämter nicht besitzt
- als Unionsbürger die Wählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung des Heimatlandes nicht besitzt.

ACHTUNG:

Für alle Unionsbürger als Bewerber muss deshalb ohne Ausnahme mit dem Wahlvorschlag eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorgelegt werden.

2.7. Mindestteilnehmerzahl

Es ist Sache der Mitglieder, ob sie der Einladung zur Aufstellungsversammlung folgen oder nicht. Die Aufstellungsversammlung ist jedenfalls nur dann beschlussfähig, wenn an ihr mindestens drei wahlberechtigte Parteimitglieder teilnehmen. Bewerber für den Wahlvorschlag können an der Aufstellungsversammlung teilnehmen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt **und** Mitglied der Partei sind.

2.8. Wahl der Bewerber / Abstimmung

Über die Person der Bewerber wie auch die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag muss in geheimer Abstimmung (auf Stimmzetteln!) abgestimmt werden. Es darf keinesfalls per Handzeichen/Akklamation abgestimmt werden. Satzungsregelungen, die unter Umständen eine offene Wahl zulassen, können in diesem Fall nicht angewandt werden; das Kommunalwahlrecht geht als höherrangiges Recht vor.

Für das Wahlverfahren gelten die satzungsrechtlichen Regelungen. Diese sind auf jeden Fall anzuwenden. Das Nichtbeachten dieser Regelungen führt möglicherweise dazu, dass der Wahlvorschlag mit Fehlern behaftet ist, die unter Umständen zu einer Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Gemeindevwahlausschuss führen können.

Fehlen solche satzungsrechtlichen Regelungen, beschließt die Versammlung, wie vorzugehen ist.

Die Abstimmung in einem Wahlgang ist möglich (Blockwahl). Es braucht also nicht jeder Bewerber in einem besonderen Wahlgang aufgestellt werden. Allerdings müssen auch bei einer Blockwahl noch Änderungswünsche der Mitglieder möglich sein.

Weiterhin ist es möglich und auch zu empfehlen, mit der Wahl der Bewerber mögliche Ersatzbewerber festzulegen, die im Falle des Ausscheidens eines Wahlbewerbers entsprechend nachrücken können, ohne dass deshalb nochmals eine Versammlung notwendig wird.

2.9. Niederschrift

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge muss zwingend eine schriftliche Niederschrift gefertigt werden, aus der

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis

hervorgehen müssen. Des Weiteren muss in der Niederschrift dargestellt werden, ob Einwendungen gegen das Abstimmungsergebnis erhoben und wie diese ggf. von der Versammlung behandelt wurden.

2.10. Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift ist vom **Versammlungsleiter** und **zwei weiteren Teilnehmern** an der Versammlung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden müssen Parteimitglieder und zugleich Wahlberechtigte sein; sie haben dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses **eidesstattlich** zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden ist.

3. Einreichung und Unterzeichnung des Wahlvorschlags

3.1. Partei, die im Landtag Baden-Württemberg oder bisher schon im Gemeinderat vertreten ist

- Unterzeichnung durch das für das Wahlgebiet (=Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei (dies ist in der Regel der Vorstand, näheres ergibt sich ggf. aus der Satzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ der Partei aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich jedoch der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden. Die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden reicht nicht!
- Es sind **keine Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten notwendig.

3.2. Partei, die weder im Landtag Baden-Württemberg noch im bisherigen Gemeinderat vertreten ist

- Unterzeichnung durch das für das Wahlgebiet (=Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei (dies ist in der Regel der Vorstand, näheres ergibt sich ggf. aus der Satzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ der Partei aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich jedoch der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden. Die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden reicht nicht!
- Es sind **Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten erforderlich** (vgl. 4.)

3.3. Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag

- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (für jeden Bewerber einzeln auf den amtlichen Vordrucken)
- für alle Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Vordruck)
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung samt eidesstattlicher Versicherungen

- ggf. Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (es dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden, die beim Wahlamt erhältlich sind)

3.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Die o.g. Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Wahlamt, Mittelstraße 47, 74850 Schefflenz eingereicht werden. Liegen die Unterlagen bis zu diesem Termin (= Ausschlussfrist) nicht oder nicht vollständig vor, muss der Wahlvorschlag vom Gemeindevwahlausschuss zurückgewiesen werden.

Der **Beginn der Einreichungsfrist** richtet sich nach der Bekanntmachung der Wahl, d.h. frühestens am Tag nach der Bekanntmachung kann der Wahlvorschlag eingereicht werden. Ein früher eingereichter Wahlvorschlag ist ungültig!

Als verbindlicher Termin für die Kommunalwahlen wurde der 07.06.2009 festgesetzt.

4. Hinweise zu ggf. erforderlichen Unterstützungsunterschriften

4.1. Notwendigkeit und Anzahl

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte in Schefflenz müssen nach § 8 Abs. 1 KomWG grundsätzlich für die Gemeinderatswahl von **mindestens 20 im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigten Personen** unterzeichnet sein.

Ist eine Partei im Landtag Baden-Württemberg oder bisher schon im jeweiligen Gremium vertreten, werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt (vgl. Ziff. 3.1.).

4.2. Anforderungen an eine wirksame Unterstützungsunterschrift

- Unterstützungsunterschriften können nur auf amtlichen Formblättern abgegeben werden. Die Formblätter sind beim Wahlamt erhältlich.
- Die Formblätter können erst dann ausgegeben werden, wenn die Partei durch Vorlage der Niederschrift der Aufstellungsversammlung bestätigt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG bereits erfolgt ist. **Vor der Bewerberaufstellung geleistete Unterschriften sind ohne Ausnahme ungültig!**
- Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich abgegeben werden.
- Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschriften nur einmalig für einen bestimmten Wahlvorschlag leisten. Unterstützt ein Wahlberechtigter verschiedene Wahlvorschläge bei der Wahl desselben Organs gleichzeitig, sind sämtliche Unterstützungsunterschriften dieses Wahlberechtigten ungültig (Verbot der Mehrfachunterschriften).
- Die Unterschriften dürfen nur von im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigten Personen geleistet werden (vgl. 2.4. Wahlberechtigung).
- nicht meldepflichtige Unionsbürger müssen bei der Leistung einer Unterstützungsunterschrift eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung vorlegen.
- es ist möglich, dass Bewerber den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.
- fehlende/fehlerhafte Unterstützungsunterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht/geheilt werden.
- bei einer Änderung des Wahlvorschlags (z.B. Ersetzen eines Bewerbers durch einen anderen Bewerber) werden sämtliche bis dahin geleistete Unterstützungsunterschriften ungültig.